

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Jedinger handwerk GmbH & Co KG

Reuchlinstraße 76

4020 Linz

I. Allgemeines:

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich die Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies auch dann, wenn der Auftraggeber eigene abweichende Geschäftsbedingungen mitteilt, auf Geschäftspapieren aufgedruckt oder in sonstiger Form bekanntgegeben hat.
2. Der Vertragsabschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme bzw. Bestätigung durch den Auftragnehmer. Ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
3. Zusagen oder Erklärungen eines Mitarbeiters oder sonstigen Gehilfen des Auftragnehmers sind für diesen nicht verbindlich, sofern sie nicht vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.
4. Sämtliche Angebote sind bis zur Annahme unverbindlich und freibleibend und verpflichten den Auftragnehmer weder zu einer Lieferung noch zu einer Leistung.
5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages werden dem Auftraggeber berechnet.
6. Der Auftraggeber ist an den jeweiligen Auftrag zumindest 14 Tage gebunden.

II. Zahlungsbedingungen, Preise:

1. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tag der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer maßgeblich.
2. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen ohne Nebenspesen für Verpackung, Versicherung o.ä. und werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
3. Angaben in Preislisten, Katalogen, Prospekten, sonstigen Druckschriften, sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind nur ungefähr. Konstruktions- bzw. Ausstattungsänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden vom Kunden akzeptiert, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Kunden unzumutbar ist.
4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Zahlungen unverzüglich und ohne Abzüge sofort nach Rechnungslegung fällig.
5. Der Abzug eines vereinbarten Skontos steht dem Auftraggeber nur für den Fall zu, daß er innerhalb der vereinbarten Frist den geschuldeten Betrag so rechtzeitig an den Auftragnehmer bezahlt hat, daß dieser innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden alle Forderungen sofort fällig und gelten Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat als vereinbart, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, allfällige darüber hinausgehende Bankzinsen im üblichen Ausmaß geltend zu machen. Weiters ist der Kunde verpflichtet sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.
7. Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung nach Berechnung der üblichen Diskont- und Bankspesen angenommen, wobei diese Kosten stets sofort in bar fällig sind.
8. Die Ausübung eines allfälligen Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso ist der Auftraggeber nicht berechtigt eigene Forderungen gegen Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
9. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinn des KSchG (Konsumentenschutzgesetzes) handelt, ist dieser berechtigt, seine Verbindlichkeit durch Aufrechnung aufzuheben, sofern der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist bzw. für Gegenforderungen, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Darüber hinaus ist auch zu Gunsten von Verbrauchern eine Aufrechnung ausgeschlossen.
10. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, sofern sie nicht über eine besondere Vollmacht verfügen.
11. Mehrere Auftraggeber haften solidarisch für die vertragsgegenständlich übernommenen Verpflichtungen.

III. Eigentumsvorbehalt:

1. Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen samt Nebengebühren (Zinsen, Mahn- und Inkassowesen, etc.) im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Eigentumsvorbehaltskäufer ist nicht berechtigt, Verfügungen über den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand zu treffen, insbesondere darf er diesen nicht weiterverkaufen, sicherungsweise übereignen oder verpfänden und ist er überdies bei diesbezüglicher Schad- und Klagloshaltung des Auftragnehmers verpflichtet, die Ware vor Zugriffen dritter Personen zu schützen. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufgegenstandes ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und ist der Kunde diesfalls verpflichtet den Kaufgegenstand samt Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzustellen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, sich unter der Voraussetzung des Eigentumsvorbehalts eigenmächtig in den Besitz des Kaufgegenstandes zu setzen und verzichtet der Auftraggeber diesfalls auf die Geltendmachung wie immer gearteter Schadensersatzansprüche bzw. eine allfällige Besitzstörungsklage. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Auftraggebers, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln.
5. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erst dann, wenn alle seine Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen worden sind.

IV. Lieferung, Leistung:

1. Sämtliche Liefer- bzw. Leistungsfristen und –termine sind freibleibend, falls diese nicht ausdrücklich fix vereinbart wurden. Jedenfalls berechtigen unverschuldete Behinderungen wie Streik, Betriebsstörung, Elementarereignisse u.ä. den Auftragnehmer von übernommenen Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten. In solchen Fällen kann der Auftraggeber weder Schadenersatz noch Nachlieferung verlangen.
2. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich zu Teillieferungen oder –leistungen berechtigt, wobei diesfalls auch Teilrechnungen zulässig sind.
3. Die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages seitens des Auftragnehmers erfolgt durch Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber, im Falle der Versendung durch Übergabe an das den Transport ausführende Unternehmen bzw. im Zeitpunkt des Abschlusses der Beladung, sofern eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers zum Transport herangezogen werden. Mit Erfüllung gehen Risiko und Gefahr betreffend den Kaufgegenstand auf den Auftraggeber über.

V. Mängel, Gewährleistung, Produkthaftung:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offenkundige Mängel bei Übernahme sofort, längstens jedoch binnen drei Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen und den Mangel nach Art und Unfall detailliert anzuzeigen.
2. Eine erhobene Mängelrüge enthebt den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Entgelts zum vereinbarten Termin und verzichtet der Auftraggeber bereits jetzt auf die Geltendmachung eines allfälligen Zurückbehaltungsrechts in diesem Zusammenhang.
3. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen und gilt auch für Teillieferungen bzw. –leistungen.
4. Eine allfällige Gewährleistung erlischt, wenn der Leistungsgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet, Anweisungen in Betriebs- und Pflegeanleitungen nicht eingehalten, Mängel nicht unverzüglich dem Auftragnehmer angezeigt oder sonstige Anweisungen oder Vorschriften des Auftragnehmers und dessen Gehilfen über Behandlung und Bedienung des Gegenstandes nicht befolgt bzw. Änderungen am Gegenstand vom Auftraggeber oder von dritter Seite vorgenommen wurden.
5. Die Gewährleistung gilt nur zu Gunsten des Auftraggebers, nicht gegenüber dritten Personen, insbesondere solchen, an die der Gegenstand weiterverkauft wurde. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und dergleichen ist unzulässig. Bei Be- oder

Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen dem Auftragnehmer gegenüber sämtliche Ansprüche.

6. Der Auftragnehmer kann sich von der Pflicht zur Verbesserung der mangelhaften Sache dadurch befreien, daß er die Sache austauscht.
7. Der Auftragnehmer kann sich durch Nachtrag des Fehlenden bzw. Verbesserung von der Pflicht zum Austausch der Sache befreien.
8. Ist sowohl eine Verbesserung als auch ein Austausch der mangelhaften Sache für den Auftragnehmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann er sich von dieser Pflicht durch Gewährung einer Preisminderung befreien.
9. Nur wenn der Auftragnehmer eine Mängelbehebung zu Unrecht trotz angemessener Fristsetzung ausdrücklich ablehnt, ist der Kunde berechtigt, die Mängelbehebung durch eine andere Firma vornehmen zu lassen.
10. Bei Wandlung bzw. Rückabwicklung des Vertrages ist der Käufer Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises/Werklohnes verpflichtet, eine angemessene Vergütung für die Benützung des Gegenstandes zu leisten.
11. Ausdrücklich vereinbart gilt, daß sämtliche Schäden und Folgeschäden sowie Mängel durch Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sind, sofern es sich beim Geschädigten nicht um einen Verbraucher im Sinn des KSchG handelt. Auch Verbrauchern gegenüber gilt der Ausschluss der Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführte Personenschäden.

VI. Vertragsrücktritt, Auflösung des Vertrages:

1. Bei Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag ist der jeweils andere Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten
2. Bei unberechtigtem bzw. unbegründetem Rücktritt des Auftraggebers bzw. bei Rücktritt des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Bruttowerklohnes zu verlangen, welche vereinbarungsgemäß nicht der richterlichen Mäßigung unterliegt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Rücktritts aufgelaufenen Kosten und Aufwendungen sowie den dadurch erforderlichen Zeitaufwand in voller Höhe zu ersetzen.

VII. Schussbestimmungen:

1. Der gegenständliche Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Auftragnehmer verbleibt, der Auftraggeber erhält eine Abschrift bzw. Kopie und bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag den Erhalt desselben.
2. Der Auftraggeber bestätigt, das gegenständliche Rechtsgeschäft von sich aus angebahnt zu haben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so ist hievon die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.
4. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus allen in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsgeschäften unterwerfen sich die Vertragsteile ausschließlich der österreichischen Gerichtsbarkeit. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Linz oder das Landesgericht Linz ausschließlich zuständig.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen in seinen persönlichen Daten, insbesondere im Hinblick auf seinen Namen, auf seinen Wohnsitz bzw. seine Geschäftsadresse unverzüglich dem Auftraggeber bekanntzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.